

# Qualitätsrichtlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologische Rehabilitation zur Erlangung des Zertifikates »DGNR-geprüfte, qualifizierte, neurologische Rehabilitation«

## 1. ALLGEMEINES

Die Deutsche Gesellschaft für Neurologische Rehabilitation (DGNR) ist eine wissenschaftliche Gesellschaft, die unter anderem alle wissenschaftlichen und qualitätssichernden Maßnahmen in neurologischen Rehabilitationseinrichtungen fördert. Auf Basis der nachfolgenden Qualitätsrichtlinien erstellt die DGNR Gutachten, mit dem Ziel, bewerten zu können, in wie weit die Qualität der rehaerbringenden Institution mit den DGNR-Qualitätsrichtlinien übereinstimmt. Für den Fall der Übereinstimmung erteilt die DGNR das Zertifikat: »**DGNR-geprüfte, qualifizierte, neurologische Rehabilitation**«

Im Falle von wesentlichen Qualitätsmängeln berät die DGNR den Antragsteller mit dem Ziel, ausreichende Qualität nach den DGNR-Richtlinien herzustellen. Im Rahmen der Begutachtung durch die Zertifizierungskommission der DGNR wird die Vielfalt der Rehabilitationskonzepte beachtet. Grundlage jeder neurologischen Rehabilitation sollten der aktuelle medizinisch-wissenschaftliche Kenntnisstand, die anerkannte klinisch-empirische Praxis sowie – wenn vorhanden – Leitlinien, Empfehlungen und Richtlinien der zuständigen Berufs- und Standesorganisationen sein.

## 2. ZERTIFIZIERUNGSKOMMISSION

Der Vorstand der DGNR benennt eine Zertifizierungskommission. Der Vorsitzende dieser Kommission stimmt die Qualitätsrichtlinien mit dem Vorstand der DGNR ab und berichtet dem Vorstand der DGNR von allen Prüfungen. Mitglieder der Zertifizierungskommission sind Fachärzte mit neurologischer, neurochirurgischer oder nervenärztlicher Qualifikation, die über langjährige Erfahrungen in der neurologischen Rehabilitation verfügen.

## 3. QUALITÄTSKRITERIEN

Neben den allgemeinen Kriterien, denen Einrichtungen unterworfen sind, die Patienten betreuen, achtet die DGNR insbesondere auf folgende

**Qualitätskriterien für neurologische Rehabilitationseinrichtungen:**

- A) Strukturqualität**
- B) Personalzahl und Personalqualifikation**
- C) Prozeßqualität**
- D) Ergebnisqualität**

### **A) Strukturqualität**

Eine Institution zur neurologischen Rehabilitation muß von ihrer Struktur her so angelegt sein, daß sie für neurologische Rehabilitation geeignet ist. Diese Struktur muß überprüfbar sein. Üblicherweise handelt es sich um eine selbständige, unabhängige Abteilung, die speziell auf die Belange der neurologischen Rehabilitation ausgerichtet ist.

- Eine Einrichtung zur neurologischen Rehabilitation muß in hierzu geeigneten Gebäuden untergebracht sein. Eine behindertengerechte Ausstattung ist in allen betroffenen Institutsbereichen notwendig.
- Die Patientenzimmer müssen adäquat ausgestattet sein. Behindertengerechte Patientenbäder stehen ausreichend zur Verfügung.
- Therapieräume für Einzel- und Gruppentherapien sowie ggf. für Patientenschulungen stehen in ausreichender Größe und Qualität zur Verfügung.
- Diagnostische Möglichkeiten müssen den Anforderungen entsprechend vorhanden sein. Es ist zwingend notwendig, daß Zugriff auf alle für die neurologische Rehabilitation notwendigen Diagnoseverfahren besteht (üblicherweise neurophysiologische Methoden, neurosonologische Verfahren, neuro-radiologische Verfahren, klinisches Labor).
- Notfalltherapie. Es müssen festgelegte Abläufe zur Notfallversorgung und Krisenintervention bei akuten Notfällen vorhanden und sichergestellt sein.
- Es müssen ausreichende statistische und Verwaltungsdaten vorliegen, um die geforderte Prozeßqualität (siehe unten) dokumentieren und regelmäßig überprüfen zu können.
- Die gesamte Einrichtung zur neurologischen Rehabilitation sollte von der Atmosphäre (z. B. Umgang des Personals mit den Patienten) und der optischen Gestaltung so angelegt sein, daß eine angemessene neurologische Rehabilitation möglich ist.

### **B) Personalzahl und Personalqualifikation**

- Die DGNR verzichtet an dieser Stelle darauf, einzelne Personalschlüssel für die verschiedenen Berufsgruppen zu benennen. Wegen unterschiedlicher Schwerpunkte in verschiedenen neurologischen Rehabilitationseinrichtungen wird nicht ein starrer Personalschlüssel vorgegeben, sondern vielmehr die Prozeßqualität überprüft, die nur bei ausreichendem Personalschlüssel gewährleistet ist.
- Dennoch ist festzuhalten, daß in allen relevanten Bereichen einer neurologischen Rehabilitationseinrichtung ausreichend Personal vorhanden sein muß. Dabei werden publizierte Anhaltszahlen (z. B. durch den VDR) als wegweisend berücksichtigt, wobei aber stets auch individuellen Besonderheiten und Konzeptmerkmalen der zu zertifizierenden Einrichtung Rechnung getragen wird. Üblicherweise besteht der Mitarbeiterstab neben Ärzten aus medizinischem Hilfspersonal zur Diagnostik, aus Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Sprachtherapeuten, Diplompsychologen und weiteren medizinischen Hilfsberufen.
- Neben der ausreichenden Zahl ist insbesondere die Qualifikation der Personen zu beachten.
- Die Reha-Institution trägt Sorge für eine angemessene Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.
- Die DGNR geht davon aus, daß ein Facharzt für Neurologie oder Neurochirurgie oder ein Nervenarzt eine Einrichtung zur neurologischen Rehabilitation leitet. Neben der Facharztqualifikation sollen zusätzliche spezifische Kenntnisse in der neurologischen Rehabilitation vorliegen.
- Üblicherweise verfügen neben dem Chefarzt auch Oberärzte/Fachärzte über entsprechende Qualifikationen. Eine ausreichende Anzahl von Oberärzten und/oder qualifizierten Fachärzten ist zwingend erforderlich.
- Examinierendes Pflegepersonal ist in ausreichendem Umfang immer anwesend.
- Die Therapieabteilungen sind mit medizinischen Hilfsberufen in ausreichender Anzahl besetzt. Es sind ausreichend viele Therapeuten mit adäquaten Zusatzqualifikationen zur Therapie der Patienten vorhanden.
- Die Zertifizierungskommission der DGNR behält sich vor, nicht nur Stellenpläne (»Soll« und »Ist«) einzusehen, sondern darüber hinausgehend – für einen gegebenen Stichtag – eine namentliche Auflistung aller Mitarbeiter anzufordern und detailliert zu überprüfen.

### C) Prozeßqualität

- Die Prozeßqualität sieht die DGNR als besonders wesentliches Qualitätskriterium an. Der Ablauf der neurologischen Rehabilitation muß geplant, klar strukturiert, überprüfbar und dem Zustand des einzelnen Patienten angepaßt sein. Die Therapien werden in ausreichender Menge und Qualität nach ärztlicher Verordnung durchgeführt.
- Für jeden Patienten wird ein Rehaplan erstellt, der die individuelle und medizinische Gesamtsituation berücksichtigt. Dieser Rehaplan wird im Verlauf geänderten Gegebenheiten angepaßt.
- Für jeden Patienten wird individuell eine Dokumentation mit allen relevanten Daten erstellt und laufend aktualisiert.
- Neue Patienten werden bei der Aufnahme qualifiziert neurologisch untersucht. Diese Aufnahmeuntersuchung wird durch einen Facharzt für Neurologie oder Neurochirurgie oder einen Nervenarzt durchgeführt oder supervidiert.
- Es finden hinreichende medizinische Untersuchungen und Visiten statt.
- Veränderungen des funktionellen Status werden schriftlich dokumentiert.
- Die Anordnung der Medikation sowie sämtliche relevanten medizinischen Daten müssen nachvollziehbar, überprüfbar und schriftlich dokumentiert sein.
- Es wird für jeden Patienten individuell ein Ziel der neurologischen Rehabilitation benannt, schriftlich dokumentiert und ggf. aktualisiert.
- Die Abstimmung der verschiedenen Therapeuten, des Pflegepersonals und der Ärzte wird in regelmäßigen Besprechungen gewährleistet und die Qualität der Teamarbeit gesichert.
- Alle Therapien werden für jeden Patienten individuell dokumentiert. Hierbei ist überprüfbar festzuhalten – die Art der Therapien, – die Anzahl der Therapien, – die Zeitdauer der Therapien, – die Uhrzeit der Durchführung der Therapien, – die Person (und Qualifikation) der Therapeuten.
- Die DGNR geht davon aus, daß bei jedem Patienten im Durchschnitt mindestens 1.000 Minuten Therapie pro Woche stattfinden (d. h. 200 Minuten Therapie pro Patient an einem Werktag). Bei diesen Behandlungen handelt es sich um Einzel- oder Gruppentherapien, die durch Fachpersonal mit geeigneter Qualifikation durchgeführt werden. Insbesondere für Patienten der Phase B und C schließt dies auch aktivierende Pflege durch qualifiziertes Personal ein. Diese Durchschnittszahlen können bei einzelnen Patienten unterschritten werden; für alle Patienten einer Institution, die eine ausreichende Prozeßqualität der neurologischen Rehabilitation gewährleistet, werden sie im Mittel aber nicht unterschritten.
- Hygienevorschriften werden beachtet.
- Schulungen der Patienten und ggf. von Angehörigen sowie ausreichende Aufklärung über neurologische Rehabilitation, Risikofaktoren und ähnliches finden regelmäßig statt.
- Gegebenenfalls werden Hilfen zur sozialen Integration, Berufsberatung oder pflegerischen Versorgung durch die Institution durchgeführt oder vermittelt.
- Nachbehandelnden Ärzten wird über die medizinischen Details des Patienten sowie über den Verlauf der Rehabilitation schriftlich berichtet. Bei der Entlassung aus der Rehabilitation werden Vorschläge für die weitere medizinische und rehabilitative Betreuung schriftlich ausgearbeitet.
- Ausreichende Qualitätssicherungsmaßnahmen führt die Institution selbständig durch.

## D) Ergebnisqualität

- Die Einrichtung zur neurologischen Rehabilitation hat dafür Sorge zu tragen, daß das Ergebnis der neurologischen Rehabilitation ausreichend dokumentiert wird und der Verlauf der Rehabilitation hinreichend sichtbar gemacht wird.
- Hierzu übliche Meß- und Skalierungsverfahren sind regelmäßig anzuwenden. Sie müssen für jeden einzelnen Patienten eine Evaluation der neurologischen Rehabilitation gestatten.
- Die DGNR gibt derzeit keine standardisierte Prüfung der Ergebnisqualität vor. Vielmehr wird von jeder Klinik erwartet, daß sie die Ergebnisqualität möglichst objektiv und nachvollziehbar selbständig erhebt. Die DGNR behält sich vor, in den nächsten Jahren hierzu genauere Richtlinien vorzugeben. Die begutachteten Institutionen werden hiervon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt und bezüglich der erforderlichen Maßnahmen beraten.

## 4. SONSTIGES

Wenn in einer Klinik wissenschaftlich gearbeitet wird, ist diese wissenschaftliche Tätigkeit nach anerkannten Kriterien durchzuführen. Bei klinischen Prüfungen ist das Votum einer zuständigen Ethikkommission einzuholen. Die Richtlinien des Weltärztebundes und die Deklaration von Helsinki sind zu beachten. Generell wird eine wissenschaftliche Evaluation der neurologischen Rehabilitation von der DGNR begrüßt.

## 5. WERBUNG

Werbemaßnahmen dürfen nur adäquat durchgeführt werden. Neben den allgemeinen Richtlinien für Werbegrundsätze ist insbesondere zu beachten, daß den Patienten oder ihren Bezugspersonen nicht Versprechungen gegeben oder suggeriert werden, die durch neurologische Rehabilitation nicht zu erreichen sind. Gleiches gilt für allgemeine Patienteninformationen.

## 6. ABLAUF EINER QUALITÄTSPRÜFUNG DURCH DIE DGNR

Nach Abschluß eines Qualitätsprüfungsvertrages zwischen der Institution und der DGNR wird ein umfangreicher Fragebogen durch die Institution beantwortet. Nach Auswertung dieser Selbstbeschreibungsdaten wird – eventuell nach vorheriger Klärung weiterer Punkte der Basisdokumentation – eine Begehung der Einrichtung durch mindestens ein Mitglied der Zertifizierungskommission durchgeführt. Der Termin der Begehung wird mit der Institution abgestimmt. Hält der Prüfer die Bereitstellung weiterer Unterlagen zum Begehungszeitpunkt für notwendig, wird er vorher diese erweiterte Dokumentation anfordern. Während der Begehung sind dem Mitglied der Prüfungskommission sämtliche Bereiche der Klinik zugänglich zu machen. Rückfragen bei Personal oder Patienten werden durch die Institutionsleitung nicht nur geduldet, sondern uneingeschränkt unterstützt. Über die Qualitätsprüfung wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

Sollten bei der Begehung oder aufgrund der Angaben der Institution erhebliche Abweichungen von den DGNR-Qualitätsrichtlinien auffallen, wird die Zertifizierungskommission sich hierzu detailliert äußern. Nach Verbesserung der beanstandeten Punkte kann eine erneute Begehung der Institution erfolgen.

Vor einer endgültigen Ablehnung des Zertifikats »DGNR-geprüfte, qualifizierte, neurologische Rehabilitation« ist – falls sich die zur Ablehnung führenden Punkte nicht schon eindeutig aus der Selbstbeschreibung der Klinik ergeben – eine Begehung durch mindestens zwei Mitglieder der Zertifizierungskommission durchzuführen.

Bei einer Zwischenprüfung oder Prüfung zur Verlängerung des Zertifikates kann auf eine Begehung verzichtet werden.

### **Korrespondenzadresse:**

Priv.-Doz. Dr. med. A. Thilmann  
Fachklinik Rhein/Ruhr, Neurologische Abteilung  
Auf der Rötsch 2  
45219 Essen-Kettwig